

Lebens **Mitte/** *Punkt*



LebensMittelPunkt e. V.

Satzung



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Verein „*LebensMittelPunkt e. V.*“ engagieren sich Bürger für den gemeinsamen Dienst am Nächsten, der an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurde, um ihm Hilfe zur Selbsthilfe, Gesundheitsförderung und Stärkung seiner Kompetenzen zu ermöglichen und um sozialer Isolation entgegenzuwirken.

Für den gemeinsamen Dienst am Nächsten gibt sich der Verein *LebensMittelPunkt e. V.* (nachfolgend auch „der Verein“ genannt) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein trägt den Namen *LebensMittelPunkt e. V.*
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“
- § 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck und Ziel - Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO, die Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- a.) das Unterhalten eines Ladengeschäfts zur verbilligten Weitergabe von verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs an Bedürftige.
- b.) das Abhalten von Kursen zur Selbsthilfe und Erleichterungen im täglichen Leben.
- c.) Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.3 Der **LebensMittelPunkt e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



§ 3 Beitritt von Mitgliedern

- § 3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden, ebenso juristische Personen oder Personengesellschaften.
- § 3.2 Juristische Personen sollen als kooperative Mitglieder geführt werden. Diese haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- § 3.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- § 3.4 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- § 3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b.) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).



§ 3.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den Austritt des Mitglieds, die Auflösung der juristischen Person oder den Ausschluss des Mitglieds. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 4.2 Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein **LebensMittelPunkt e.V.** austreten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

§ 4.3 Der Vorstand kann über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.

§ 4.4 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere durch anhaltende Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 5.1 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung und ist beginnend mit dem Jahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, gültig. Der Mitgliedsbeitrag wird nach der jeweiligen Mitgliederversammlung eines Jahres erhoben.



- § 5.2 Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Zahlung erfolgt im Jahresverlauf - nachdem der Vorstand über den Eintritt entschieden hat - über eine Einzugsermächtigung, die das neue Mitglied mit dem Mitgliedsantrag erteilt.
- § 5.3 Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Beitrags oder eines Teilbetrags abzusehen, soweit das Mitglied nicht in der Lage ist, den Beitrag zu leisten und dies nachgewiesen hat, oder die Heranziehung im Hinblick auf den persönlichen Beitrag und Einsatz für Zwecke des Vereins unbillig erscheint.

§ 6 Organe

§ 6.1 Die Organe des Vereins *LebensMittelPunkt e.V.* sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Verein bedient sich darüber hinaus zur Gewinnung von Sachverstand eines Beirats. Dieser ist nicht Organ des Vereins und diesem können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 6.2 Für Unterstützung und die Bearbeitung einzelner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Beisitzer, Referenten und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern zu berufen.



§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 7.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern
2. dem Vorstand

§ 8.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Beiratsmitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie keine Mitglieder sind.

§ 8.3 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Dabei sind Versammlungsort und Versammlungsbeginn anzugeben und die Tagesordnung mit Anträgen beizufügen.

§ 8.4 Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung drei Wochen, für eine außerordentliche zwei Wochen.



- § 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder von 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- § 8.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- § 8.7 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres vor der Mitgliederversammlung schriftlich - mit Begründung - bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Die elektronische Form genügt nicht der Schriftform. Später eingehende Einträge, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- § 8.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- § 8.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- § 8.10 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 25% der Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, muss schriftlich abgestimmt werden.



- § 8.11 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 8.12 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet.
- § 8.13 Die Wahl des Vorstandes kann sowohl als Einzelwahl als auch mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Blockwahl durchgeführt werden. Für die Blockwahl ist vor Wahlbeginn eine einstimmige Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 8.14 Die Mitgliederversammlung wählt (analog zur Wahlperiode des Vorstandes) zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung der Mitgliederversammlung und stellen bei tadelloser Geschäftsführung den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Über diesen Antrag stimmen die Mitglieder ab.
- § 8.15 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören aus dem gewählten Vorstand mindestens zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder an. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem



Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.

Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

- § 9.2 Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 100,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist.
- § 9.3 Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf für aufgabenbezogene oder für einzelne Projekte andere Vereinsmitglieder oder Dritte mit der Vertretung des Vereins durch Rechtsgeschäft per Vollmacht beauftragen. Die Vollmacht muss sachlich oder der Höhe nach begrenzt sein, da eine Generalvollmacht unzulässig ist.
- § 9.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 9.5 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen, für die Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen, haben die Mitglieder des Vorstandes keinen Anspruch auf eine Vergütung.



§ 10 Beirat

- § 10.1 In den Beirat werden vom Vorstand Personen berufen, die den Verein *LebensMittelPunkt e. V.* mit Rat, Tat und Fachwissen unterstützen.
- § 10.2 Die Beiratsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks

- § 11.1 Der Verein *LebensMittelPunkt e. V.* ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 11.2 Das Vermögen und die Einnahmen dürfen ausschließlich nur für die in § 1.3 genannten Zwecke Verwendung finden.
- § 11.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins *LebensMittelPunkt e. V.* fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 11.4 Die gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- § 11.5 Zur Gewährleistung der Tätigkeit kann vom Vorstand gemäß § 9.2 Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.
- § 11.6 Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 1.3 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.
- § 11.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige sozialtätige



Organisation, die einstimmig vom zu diesem Zeitpunkt tätigen Gesamtvorstand festgelegt wird. Der Empfänger hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

- § 11.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn sie nach unverzüglicher Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt geprüft sind und die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt.

§ 12 Datenschutz

- § 12.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Übrigen werden die Informationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über den Umfang der von ihm gespeicherten Daten zu informieren und gegebenenfalls der Speicherung einzelner Daten zu widersprechen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- § 12.2 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins, auf seiner Homepage und/oder der Presse, gegebenenfalls auch mit Fotos, bekannt. Dabei können



personenbezogene Mitgliederdaten, beispielsweise Namen, veröffentlicht werden. Mit Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied derartigen Veröffentlichungen zu.

§ 12.3 Nur zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

§ 12.4 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 13.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Babenhausen, den 27.04.2022